

# Muster **Ausbildungsvertrag**

## im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher

Zwischen

\_\_\_\_\_ (Träger/ Einrichtung)

und

Frau/ Herr \_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

wird folgender Ausbildungsvertrag geschlossen:

### 1. Gegenstand der Ausbildung, Ausbildungszeit

Die praxisintegrierte vergütete Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher an der Fachschule für Sozialwesen beinhaltet mindestens 2400 Stunden fachtheoretische und 1200 Stunden fachpraktische Ausbildung. Das Ausbildungsverhältnis richtet sich nach den Ausbildungsbestimmungen der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen in der jeweils gültigen Fassung.

Die praktische Ausbildung dauert insgesamt drei Jahre. Sie beginnt am \_\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der Vertrag wird mit der Aufnahme der Ausbildung zur/ zum staatlich anerkannten Erzieherin/ Erzieher an der Elisabeth-Knipping-Schule gültig.

Das Vertragsverhältnis bestimmt sich nach den jeweiligen tarifrechtlichen Regelungen und den Dienst- und Betriebsvereinbarungen des Trägers in der jeweils gültigen Fassung.

Bei Nichtbestehen eines Ausbildungsabschnitts verlängert sich die praktische Ausbildung dementsprechend um ein Jahr.

### 2. Probezeit

Die Probezeit beträgt sechs Monate. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als einen Monat z.B. durch Krankheit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

### 3. Stätte der praktischen Ausbildung

Die Ausbildung wird in folgender Einrichtung durchgeführt:

\_\_\_\_\_.

Der Träger behält sich eine Versetzung oder Abordnung an andere Einrichtungen vor, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist.

### 4. Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung

Der Träger der praktischen Ausbildung verpflichtet sich,

- dafür zu sorgen, dass die/der Auszubildende die Kompetenzen erwirbt, die zum Erreichen des Ausbildungsziels nach dem Ausbildungsplan erforderlich sind,
- geeignete Fachkräfte mit der Durchführung der Praxisanleitung zu beauftragen,
- die/ den Auszubildende/n zum Besuch der Schule zu verpflichten und freizustellen,

- der/ dem Auszubildenden ein mindestens sechswöchiges Praktikum in einem anderen Arbeitsbereich zu ermöglichen,
- der/ dem Auszubildenden nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen,
- die/ den Auszubildende/n entsprechend der Vorgaben der Fachschule zu beurteilen.

### **5. Pflichten der/des Auszubildenden**

Die/ Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit zu erreichen. Sie/ Er verpflichtet sich insbesondere

- die ihr/ ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
- an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Schule sowie an sonstigen Ausbildungsmaßnahmen und Prüfungen teilzunehmen,
- den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung erteilt werden,
- die weiter geltenden Ordnungen, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften zu beachten,
- Ausbildungsmittel und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
- über Vorgänge, die ihr/ihm im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung bekannt werden auch über die Beendigung der Ausbildung hinaus Stillschweigen zu wahren,
- bei Fernbleiben von der Ausbildungsstelle und Schule oder sonstigen Veranstaltungen unter Angabe von Gründen unverzüglich dem Träger der praktischen Ausbildung Nachricht zu geben und ihm bei Krankheit oder Unfall spätestens ab dem dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung zuzusenden. Die/Der Auszubildende sendet eine Kopie der Krankmeldung unverzüglich an die Schule.

### **6. Vergütung und sonstige Leistung**

Die monatliche Vergütung der/des Auszubildenden orientiert sich am TVAöD Pflege in der jeweils geltenden Fassung und beträgt im

im ersten Ausbildungsjahr: \_\_\_\_\_

im zweiten Ausbildungsjahr: \_\_\_\_\_

im dritten Ausbildungsjahr: \_\_\_\_\_.

Die Vergütung wird am Ende des Monats gezahlt. Darüber hinaus gelten die tariflichen Regelungen des Trägers.

Der/Dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt

- für die Zeit der Freistellung für den Schulbesuch,
- für die Dauer des Praktikums in einem anderen Arbeitsbereich,
- wenn sie/er infolge von Krankheit nicht an der Ausbildung teilnehmen kann,
- wenn sie/er aus einem sonstigen in ihrer/seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, die Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis zu erfüllen.

### **7. Arbeitszeit und Urlaub**

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt \_\_\_\_ Stunden. Darüber hinaus gelten die tariflichen Regelungen des Trägers.

Die/ Der Auszubildende hat nach den Bestimmungen des Trägers bzw. nach den tariflichen Regelungen Anspruch auf Urlaub in Höhe von:

\_\_\_\_\_ Ausbildungstage, im Jahr \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Ausbildungstage, im Jahr \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Ausbildungstage, im Jahr \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Ausbildungstage. Im Jahr \_\_\_\_\_

Der Urlaub ist grundsätzlich während der unterrichtsfreien Zeit zu gewähren und zu nehmen.

### **8. Kündigung**

Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

Nach Ablauf der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden:

- a) ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus einem wichtigen Grund oder
- b) von der/dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen oder
- c) wenn die/der Auszubildende die Ausbildung an der Fachschule vorzeitig beendet oder
- d) wenn die/der Auszubildende aufgrund von Nicht-Versetzung oder Beurlaubung mehr als ein Schuljahr wiederholen muss oder
- e) wenn die/der Auszubildende von der schulischen Ausbildung ausgeschlossen worden ist.

Die Kündigung muss schriftlich, im Fall von a) unter Angabe von Gründen erfolgen.

### **9. Weitere arbeitsvertragliche Grundlagen**

Der Träger der praktischen Ausbildung stellt der/dem Auszubildenden bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus.

Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis sind innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist schriftlich gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

### **10. Vertragsänderungen, Nebenabreden, Vertragsausfertigungen**

Änderungen und Ergänzungen des Ausbildungsvertrages sowie die Vereinbarung von Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Vorstehender Vertrag wird dreifach ausgefertigt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben. Die/ Der Auszubildende, der Träger der praktischen Ausbildung und die Fachschule erhalten jeweils eine Ausfertigung.

.....  
Ort, Datum  
Träger der praktischen Ausbildung

.....  
Ort, Datum  
Auszubildende/r

.....  
Stempel, Unterschrift

.....  
Unterschrift

Gesehen und einverstanden:

Fachschule: Elisabeth-Knipping-Schule  
Mombachstraße 14  
34127 Kassel

Kassel, den .....

.....  
Stempel, Unterschrift